



**Förderprogramm Weiterbildung 2019**  
**Änderungen 2019 – Was ist neu?**

In der Förderperiode 2019 hat die Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 16. März 2016 weiterhin Gültigkeit. In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Änderungen für die Förderperiode 2019 gegenüber der Förderperiode 2018 dargestellt.

Die Veröffentlichung weiterer Informationen und Hinweise zur Förderperiode 2019 erfolgt zeitnah. Das Antragsformular sowie die Ausfüllhilfe werden rechtzeitig vor Antragsbeginn am 14.01.2019 zur Verfügung gestellt, voraussichtlich ab 07.01.2019.

**1. Antragsfrist**

| <b>2018</b>                      | <b>2019</b>                      |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 15. Januar bis 30. November 2018 | 14. Januar bis 02. Dezember 2019 |

**2. E-Learning und Blended-Learning**

| <b>2018</b> | <b>2019</b>   |
|-------------|---|
| -           | <p>Weiterbildungsmaßnahmen in Form von E-Learning (zeitgleiche virtuelle Verknüpfung von Lehrgangsteilnehmern und Dozenten) und Blended-Learning (Mischform aus E-Learning und realer Begegnung von Weiterbildungsteilnehmern und Dozenten) sind förderfähig.</p> <p>Neben den sonstigen Fördervoraussetzungen muss auch bei Fernseminaren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Lehrgangspersonal die Qualifikationen nach Nr. 4.2 der Richtlinie „Weiterbildung“ erfüllen,</li> <li>- der Verwendungsnachweis die Maßgaben von Nr. 7.2 der Richtlinie „Weiterbildung“ erfüllen,</li> <li>- eine nachweisbare, gleichzeitige virtuelle Präsenz des Lehrgangspersonals und der Weiterbildungsteilnehmer gegeben sein.</li> </ul> |

### 3. Erweiterung förderfähige Maßnahmen:

| 2018 | 2019  |
|------|---|
| -    | <b>„Zusatzqualifikation geprüfte/r Fahrzeugkranführer/in (IHK)“:</b><br>Die Weiterbildungsmaßnahme „Zusatzqualifikation geprüfte/r Fahrzeugkranführer/in (IHK)“ ist unter der Maßnahmenkategorie „2.4 Fahrsicherheit (nicht BKrFQG)“ förderfähig.                   |
| -    | <b>„Weiterbildungsmaßnahmen zu alternativen Antrieben“:</b><br>Weiterbildungsmaßnahmen zu alternativen Antrieben von Lkw wie CNG (Erdgas), LNG (Flüssigerdgas), Elektro sind unter der Maßnahmenkategorie „2.1 Wirtschaftliches Fahren (nicht BKrFQG)“ förderfähig. |